Technische Universität Dresden

Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften

Studienordnung

für das Haupt- und Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang

Vom 23.11.2001

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

(Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele des Studiums
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer
§ 5 Vermittlungsformen/Typen von Lehrveranstaltungen
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums
§ 7 Aufbau und Inhalte des Grundstudiums
§ 8 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10 Studienberatung
§ 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlagen: Studienablaufplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für das Fach Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft.

§ 2
Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft hat das Ziel, den wissenschaftlichen Nachwuchs auszubilden, der für die Übernahme zukünftiger Forschungs- und Lehrtätigkeit innerhalb dieses Faches geeignet ist. Im Laufe des Studiums sollen die Studierenden also im wesentlichen in die Lage versetzt werden, selbständig forschend zu arbeiten und ihre Forschungsergebnisse in Lehre umzusetzen. Als sonstige Berufsfelder für Absolventen des Faches kommen vorzugsweise das Bibliothekswesen sowie das Presse- und Verlagswesen in Betracht. Im Falle einer schwerpunktmäßigen Beschäftigung mit Sprachen, die als Nationalsprachen bestimmter Staaten fungieren (z.B. Litauisch oder Armenisch), können darüber hinaus Tätigkeiten im Bereich des Diplomatischen Dienstes, der Wirtschaft (Handel und Industrie) sowie bei internationalen Organisationen avisiert werden. Das Fach umfasst zwei Teilbereiche: Allgemeine Sprachwissenschaft und Vergleichende Sprachwissenschaft.

(2) Die Allgemeine Sprachwissenschaft deckt das allen natürlichen Sprachen Gemeinsame auf und versucht ihre Funktionsweisen zu erklären. Je nach Umfang und Art der Betrachtungsweise, nach der Auffassung über Wesen und Funktion der Sprache sowie nach den bei der Sprachbeschreibung verwendeten Methoden kann die Allgemeine Sprachwissenschaft in verschiedene Teildisziplinen gegliedert werden, z.B. Sprachphilosophie, Sprachtypologie, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Computerlinguistik usw. Der Student muss sich im Laufe seines Studiums einen Überblick über diese Teildisziplinen verschaffen. Sofern er sich im Hauptstudium (nach der Zwischenprüfung) für "Allgemeine Sprachwissenschaft" als Schwerpunktbereich entschieden hat, muss er in einer dieser Disziplinen auch selbständig wissenschaftlich arbeiten können.

(3) Die Vergleichende Sprachwissenschaft - auch Indogermanistik genannt - beschäftigt sich mit den indogermanischen Sprachen in ihren jeweils ältesten Sprachformen. Ziel ist es dabei, diese Sprachen zu beschreiben, die Entwicklungsgeschichte und die Verwandtschaftsbeziehungen der Einzelsprachen darzustellen sowie ihre Ähnlichkeiten und Unterschiede zu erklären. Die Vergleichende Sprachwissenschaft erschließt dadurch vorhistorische Sprach- und Völkerzusammenhänge und beobachtet die Veränderung von Sprachen über große Zeiträume hinweg. Durch die Breite des Faches bedingt, werden bei der Beschäftigung mit Sprachen unterschiedlicher Kulturen und Zeiten auch kulturhistorische sowie religions- und geistesgeschichtliche Aspekte behandelt. Dadurch bietet die Vergleichende Sprachwissenschaft in ihren Lehrveranstaltungen auch Studierenden anderer Fächer nicht nur Möglichkeiten zur Ergänzung sprachlicher und sprachwissenschaftlicher Kenntnisse, sondern gewährt darüber hinaus Einsichten in kulturelle und geistesgeschichtliche Fragestellungen. Der Student muss sich im Laufe seines Studiums mit den wesentlichen indogermanischen Sprachen und möglichst auch einer nichtindogermanischen

Sprache vertraut machen. Sofern er sich im Hauptstudium (nach der Zwischenprüfung) für "Vergleichende Sprachwissenschaft" als Schwerpunktbereich entschieden hat, muss er in einer dieser Sprachen auch philologisch arbeiten können, d.h., sich Kenntnisse in ihrer Literatur, den Fragen der Textüberlieferung usw. aneignen.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der Hochschulreife allgemeine Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Der Nachweis des Latinums und Sprachkenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache sind durch das Abiturzeugnis zu erbringen. Das Latinum kann auch bei Studienbeginn oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung durch eine Ergänzungsprüfung nach OAVO vom 15.01.1996 (SächsGVBl vom 31. Januar 1996, S. 32) erbracht werden. Auch der für den Hauptfachstudenten erforderliche Nachweis des Graecums kann gemäß § 44 der OAVO vom 15.01.1996 ersatzweise durch eine Ergänzungsprüfung erbracht werden.

§ 4
Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des Faches Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft kann jeweils zum Wintersemester und Sommersemesters aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester.

§ 5
Vermittlungsformen/ Typen von Lehrveranstaltungen

Der Studierende hat aus folgenden Typen von Lehrveranstaltungen auszuwählen:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- Praktika (P).

§ 6
Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Fach Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft kann als Hauptfach oder Nebenfach studiert werden. Die Kombinierbarkeit mit anderen Fächern wird in der

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang (Fachspezifische Sonderbestimmungen) geregelt.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von 5 Semestern.

(3) Im Hauptstudium entscheidet sich der Studierende für den Bereich Allgemeine Sprachwissenschaft oder Vergleichende Sprachwissenschaft als Schwerpunktbereich.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlbereiches im Gesamtumfang von 72 SWS im Hauptfach bzw. 36 SWS im Nebenfach. Davon entfallen im Hauptfach jeweils 36 SWS und im Nebenfach jeweils 18 SWS auf das Grund- und Hauptstudium.

(5) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Semestern ist dem Studienablaufplan zu entnehmen, der gemäß § 21 Abs. 4 die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt. Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 7 Aufbau und Inhalte des Grundstudiums

(1) Der Gesamtumfang der im Grundstudium zu belegenden Veranstaltungen beträgt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach. In dieser Stundenzahl sind die einführenden Veranstaltungen aus Griechisch und Sanskrit enthalten, nicht jedoch die zum allfälligen nachträglichen Erwerb des Latinums notwendigen Veranstaltungen. Nachzuweisen ist der Besuch von Veranstaltungen aus folgenden Sachgebieten:

(2) Im Hauptfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

Pflichtbereich

- 1 V	Allgemeine Sprachwissenschaft	2 SWS
- 1 V	Vergleichende Sprachwissenschaft	2 SWS
- 2 Ü	Griechisch	4 SWS
- 2 Ü	Sanskrit	4 SWS
- 1 Ü	Anatolisch	2 SWS
- 1 Ü	Italisch	2 SWS
- 1 Ü	Germanisch	2 SWS

Wahlpflichtbereich

Die übrigen Lehrveranstaltungen (18 SWS), auch aus dem aktuellen Angebot der Professuren für Klassische Philologie, Slawistik und Germanistische Linguistik, dienen zur Verbreiterung und Vertiefung der Grundstudiumskenntnisse.

(3) Im Nebenfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

-	1 V	Vergleichende Sprachwissenschaft	2 SWS
-	1 V	Allgemeine Sprachwissenschaft	2 SWS
-	2 Ü	Griechisch	4 SWS
-	2 Ü	Sanskrit	4 SWS
-	1 Ü	Germanisch	2 SWS
-	1 Ü	Anatolisch	2 SWS
-	1 Ü	Latein	2 SWS.

(4) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Bis zur Zwischenprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

- Hauptfach 4 Leistungsnachweise

Ein Leistungsnachweis ist bis zum Beginn des 3. Semesters zu erbringen, ansonsten ist eine Studienberatung entsprechend § 21 Abs. 5 SächsHG obligatorisch.

- Nebenfach 2 Leistungsnachweise.

In allen übrigen Übungen des Grundstudiums sind qualifizierte Studiennachweise zu erbringen. Die Zwischenprüfung ist bis zum Beginn des 5. Semesters abzulegen. Studierende die diese Prüfung nicht bestehen, müssen im 5. Semester an einer Studienberatung gemäß § 23 Abs. 3 SächsHG teilnehmen. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden (s. § 17 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang).

(5) Der Student hat im Verlauf seines Studiums eine Reihe von Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen (Scheine) zu erbringen. Ein Leistungsnachweis wird aufgrund eines Referates oder einer Hausarbeit nach Festlegung durch den Veranstaltungsleiter erteilt. Ein qualifizierter Studiennachweise wird bei regelmäßiger Teilnahme und Nachweis einer individuellen Leistung (z.B. in einer Klausur) während der entsprechenden Veranstaltung erteilt.

§ 8
Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst fünf Semester. Die Lehrveranstaltungen werden in den ersten vier Semestern des Hauptstudiums besucht, Teile des vierten Semesters und das fünfte Semester des Hauptstudiums sind der Anfertigung der Magisterarbeit, die nur zu schreiben ist, wenn das Fach als 1. Hauptfach gewählt wird, sowie dem Ablegen der Teilprüfungen vorbehalten. Der Studierende entscheidet sich hier gemäß §§ 2 und 6 für den Bereich Allgemeine Sprachwissenschaft oder Vergleichende Sprachwissenschaft als Schwerpunktbereich. In beiden Fällen sind im Hauptfach insgesamt 36 SWS, im Nebenfach 18 SWS zu belegen.

(2) Im Hauptfach sind je nach Schwerpunktsetzung folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

Schwerpunkt Allgemeine Sprachwissenschaft

-	3 Ü	Allgemeine Sprachwissenschaft	6 SWS
-	1 Ü	Vergleichende Sprachwissenschaft	2 SWS

Schwerpunkt Vergleichende Sprachwissenschaft

- 1 Ü	Allgemeine Sprachwissenschaft	2 SWS
- 1 Ü	Griechisch	2 SWS
- 1 Ü	Wahlpflichtbereich a)	2 SWS
- 1 Ü	Wahlpflichtbereich b)	2 SWS.

Die Wahlpflichtbereiche umfassen:

a) Anatolisch (Hethitisch, Keilschriftluwisch, Hieroglyphenluwisch, Lykisch, Lydisch)

b) Baltisch, Slawisch, Armenisch, Albanisch, Keltisch, Tocharisch sowie Sprachen mit fragmentarischer Überlieferung.

Die Wahlmöglichkeit innerhalb der Wahlpflichtbereiche ist auf das effektiv zur Verfügung stehende Lehrangebot beschränkt.

Die übrigen Lehrveranstaltungen können auch aus dem aktuellen Angebot der Professuren für Klassische Philologie, Slawistik und Germanistische Linguistik stammen.

(3) Im Nebenfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

Pflichtbereich

Schwerpunkt Allgemeine Sprachwissenschaft

- 2 Ü	Allgemeine Sprachwissenschaft	4 SWS

Schwerpunkt Vergleichende Sprachwissenschaft

- 1 Ü	Griechisch	2 SWS
- 1 Ü	Wahlpflichtbereich a) oder b)	2 SWS

Die Wahlpflichtbereiche umfassen:

a) Anatolisch (Hethitisch, Keilschriftluwisch, Hieroglyphenluwisch, Lykisch, Lydisch)

b) Baltisch, Slawisch, Armenisch, Albanisch, Keltisch, Tocharisch sowie Sprachen mit fragmentarischer Überlieferung.

Die Wahlmöglichkeit innerhalb der Wahlpflichtbereiche ist auf das effektiv zur Verfügung stehende Lehrangebot beschränkt.

Die übrigen Lehrveranstaltungen können auch aus dem aktuellen Angebot der Professuren für Klassische Philologie, Slawistik und Germanistische Linguistik stammen.

(4) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Bis zur Magisterprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

- Hauptfach	4 Leistungsnachweise
- Nebenfach	2 Leistungsnachweise.

In allen übrigen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind qualifizierte Studiennachweise zu erbringen. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden. Im Laufe des Studiums sollen die Studierenden im wesentlichen in die Lage versetzt werden, selbständig forschend zu arbeiten und ihre

Forschungsergebnisse in Lehre umzusetzen. Parallel zum Erwerb von breitem linguistischem Grundwissen kann der geeignete Studierende durch Projektmitarbeit, Tutorien etc. erforderliche Kompetenzen (wie z.B. ein strukturelles Verständnis von Sprache, Kenntnisse in linguistischer EDV, Teamfähigkeit usw.) ausbilden und erweitern.

§ 9
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf Antrag werden den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, entsprechend § 13 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität anerkannt.

§ 10
Studienberatung

(1) Gemäß § 21 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 SächsHG besteht Beratungspflicht. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt den Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Lehrstuhles für Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches.

(2) Jeder Studierende ist verpflichtet, vor der Zwischenprüfung zumindest eine fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

§ 11
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben und sich noch im Grundstudium befinden, schließen dieses nach der bisherigen Studienordnung ab und studieren im Hauptstudium nach den Bestimmungen dieser Studienordnung. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Hauptstudium befinden, schließen ihr Studium in aller Regel nach der bisherigen Studienordnung ab, es sei denn sie entscheiden sich für diese Ordnung. Eine solche Entscheidung ist unwiderruflich und ist dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 23.11.2001

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Anlage

Studienablaufplan

Hauptfach

1. Semester		
Vorlesung	Vergleichende Sprachwissenschaft	2 SWS
Übung	Griechisch	2 SWS
Übung	Germanisch	2 SWS
Übung	andere idg. Sprache	2 SWS
2. Semester		
Vorlesung	Allgemeine Sprachwissenschaft	2 SWS
Übung	Griechisch	2 SWS
Übung	Italisch	2 SWS
Übung	andere idg. Sprache	2 SWS
3. Semester		
Vorlesung	Vergleichende Sprachwissenschaft	2 SWS
Übung	Allgemeine Sprachwissenschaft	2 SWS
Übung	Sanskrit	2 SWS
Übung	Anatolisch	2 SWS
Übung	andere idg. Sprache	2 SWS
4. Semester		
Vorlesung	Vergleichende Sprachwissenschaft	2 SWS
Übung	Allgemeine Sprachwissenschaft	2 SWS
Übung	Sanskrit	2 SWS
Übung	Baltoslavisch	2 SWS
Übung	andere idg. Sprache	2 SWS

5. Semester

10 SWS

nämlich 3 Lehrveranstaltungen
aus dem Bereich 'Vergleichende Sprachwissenschaft' und
2 Lehrveranstaltungen
aus dem Bereich 'Allgemeine Sprachwissenschaft' oder
umgekehrt gemäß der gewählten fachlichen Schwerpunktsetzung.

6. Semester

10 SWS

nämlich 3 Lehrveranstaltungen
aus dem Bereich 'Vergleichende Sprachwissenschaft' und
2 Lehrveranstaltungen
aus dem Bereich 'Allgemeine Sprachwissenschaft' oder
umgekehrt gemäß der gewählten fachlichen Schwerpunktsetzung.

7. Semester

8 SWS

nämlich 3 Lehrveranstaltungen
aus dem Bereich 'Vergleichende Sprachwissenschaft' und
1 Lehrveranstaltung
aus dem Bereich 'Allgemeine Sprachwissenschaft' oder
umgekehrt gemäß der gewählten fachlichen Schwerpunktsetzung.

8. Semester

8 SWS

nämlich 3 Lehrveranstaltungen
aus dem Bereich 'Vergleichende Sprachwissenschaft' und
1 Lehrveranstaltung
aus dem Bereich 'Allgemeine Sprachwissenschaft' oder
umgekehrt gemäß der gewählten fachlichen Schwerpunktsetzung.

Nebenfach

1. Semester

Vorlesung	Vergleichende Sprachwissenschaft	2 SWS
Übung	Griechisch	2 SWS

2. Semester

Vorlesung	Allgemeine Sprachwissenschaft	2 SWS
Übung	Griechisch	2 SWS

3. Semester

Übung	Sanskrit	2 SWS
Übung	Germanisch	2 SWS

4. Semester

Übung	Sanskrit	2 SWS
Übung	Anatolisch	2 SWS
Übung	aus den Wahlpflichtbereichen	2 SWS

5. Semester

6 SWS

nämlich 1 Lehrveranstaltung
aus dem Bereich 'Vergleichende Sprachwissenschaft',
1 Lehrveranstaltung
aus dem Bereich 'Allgemeine Sprachwissenschaft' und
1 Lehrveranstaltung
aus dem Wahlpflichtbereich

6. Semester

4 SWS

nämlich 1 Lehrveranstaltung
aus dem Bereich 'Vergleichende Sprachwissenschaft' und
1 Lehrveranstaltung
aus dem Bereich 'Allgemeine Sprachwissenschaft'.

7. Semester

4 SWS

nämlich 1 Lehrveranstaltung
aus dem Bereich 'Vergleichende Sprachwissenschaft' und
1 Lehrveranstaltung
aus dem Bereich 'Allgemeine Sprachwissenschaft'.

8. Semester

4 SWS

nämlich 1 Lehrveranstaltung
aus dem Bereich 'Vergleichende Sprachwissenschaft' und
1 Lehrveranstaltung
aus dem Bereich 'Allgemeine Sprachwissenschaft'.